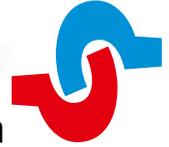


Altwis – Hitzkirch
fusionsprojekt.ch



Hallwilersee

Schongau

Aesch

Mosen

Altwis

Hämikon

Müswangen

Ermensee

Hitzkirch

Richensee

Sulz

Baldeggersee

Gelfingen

Hohenrain

Retschwil

Hochdorf

Abstimmungs-Botschaft
zur Fusion Altwis-Hitzkirch
29. März 2020



1. Inhalt

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Abstimmungsgegenstand	3
• Darüber wird abgestimmt	3
• Abstimmungsfrage	3
3. Für eilige Leser	
• Was ist der Anlass, über die Gemeindefusion abzustimmen?	4
• Was soll mit der Fusion erreicht werden?	4
• Welche wesentlichen Änderungen wird eine Vereinigung der Gemeinden mit sich bringen?	5
• Was hat sich verändert seit dem abgebrochenen Fusionsprojekt Altwis – Hitzkirch im Jahr 2013?	5
• Ist die Aufhebung der Schule Altwis wirklich notwendig?	6
• Bringt diese Fusion langfristig finanzielle Vor- oder Nachteile?	7
• Empfehlung der Gemeinderäte und der beratenden Kommissionen	7
4. Der Inhalt der Vorlage	
• Es wird der Startzustand der vereinigten Gemeinde definiert	8
• Die neue Organisation	8
a) Name, Wappen und Bürgerrecht	8
b) Grösse und Lageplan	9
c) Entwicklung, Positionierung, Raumplanung	10
d) Bildung	10
e) Finanzen	11
f) Legislative, Behörden und ständige Kommissionen	20
g) Verwaltung	22
5. Ergebnisse der Vernehmlassung	
• Der Einbezug der Einwohnerinnen und Einwohner	23
• Auswertungen der Rückmeldungen	23



6. Für oder gegen die Fusion spricht ...	
• Chancen und Risiken eigenständiger Gemeinden	25
• Chancen und Risiken einer fusionierten Gemeinde	26
7. Weitere Informationen zur Vorlage	27
8. Der Vertrag im Wortlaut	
• Aufbau und Verbindlichkeit	28
• Der Vertrag im Wortlaut – Einleitende Hinweise	28
• Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch / Fusionsvertrag	29
9. Zum Schluss	
• Wie geht es weiter?	64
• Dank	64
10. Empfehlung der Gemeinderäte und der beratenden Kommissionen	Umschlag

2. Abstimmungsgegenstand

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Darüber wird abgestimmt

Am 29. März 2020 entscheiden Sie darüber, ob Sie die **beiden Gemeinden Altwis und Hitzkirch** auf den 1. Januar 2021 **vereinen** wollen.

Abstimmungsfrage

EINWOHNERGEMEINDEN ALTWIS UND HITZKIRCH

Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 29. März 2020

Muster	
Stimmen Sie dem «Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch» zu?	Antwort _____

3. Für eilige Leser

Was ist der Anlass, über diese Gemeindefusion abzustimmen?

Die Gemeinde Altwis hat den Antrag gestellt, mit der Gemeinde Hitzkirch zu fusionieren. Der Gemeinderat Hitzkirch hat daraufhin beschlossen, auf das Gesuch einzutreten.

Während rund eines Jahres wurden die Möglichkeiten und Auswirkungen, Chancen und Risiken einer **Fusion untersucht und ein Fusionsvertrag ausgearbeitet**. Dieser wurde in der Zeit vom 19. August 2019 bis 25. September 2019 einer öffentlichen Ver-

nehmlassung unterbreitet und, wo nötig, angepasst.

Auf der Basis dieser Untersuchungen und als Fazit dieses Prozesses **empfehlen die beiden Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch, die Gemeindefusion zu vollziehen**. Sie sind der Ansicht, dass mit der Fusion jene Zusammenarbeitsform gewählt wird, mit welcher in Zukunft die öffentlichen Aufgaben am besten bewältigt werden können.

Was soll mit der Fusion erreicht werden?

Die beiden Gemeinden können **sich raumplanerisch und wirtschaftlich besser entwickeln** und auf ihre individuellen Stärken fokussieren. **Synergieeffekte** sind in **Behörden und Verwaltung** zu erwarten. Die Ansprüche an die Dienstleistungen der Gemeinden und die fachlichen Ansprüche an die Mandatsträger sind hoch und werden mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiter steigen.

Grössere Gemeinden können diese Entwicklung besser auffangen. Im **Bildungsbereich** wird durch die Zusammenlegung der Schule Sparpotential ausgeschöpft und das schulergänzende Angebot erweitert. Die bisherige Gemeinde Altwis verbessert die **finanzielle Stabilität** und kann Risiken breiter abstützen. Hitzkirch gewinnt an regionaler Bedeutung und Handlungsspielraum.

Welche wesentlichen Änderungen wird eine Vereinigung der Gemeinden mit sich bringen?

- Es würde eine neue Gemeinde mit 5'900 Einwohnern und einer Fläche von 31,22 km² entstehen. Mosen wäre keine Exklave mehr sondern auch flächenmässig an Hitzkirch angebunden.
- Die neue Gemeinde führt den **Namen** und das **Wappen** von **Hitzkirch**. Die Ortsteile behalten ihre bisherige Bezeichnung. Für nichtamtliche Zwecke darf das Wappen von Altwis weiterverwendet werden.
- Die Bürger dieser beiden Gemeinden erhalten das **Bürgerrecht** der vereinigten Gemeinde anstelle ihres bisherigen Bürgerrechts.
- Anstelle von zwei Gemeinderäten mit total 8 Ratsmitgliedern wird **ein Gemeinderat** bestehend aus **5 Mitgliedern** gewählt.
- Die **Schule Altwis** wird voraussichtlich 2024 **aufgehoben** und in den Schulstandort Hitzkirch integriert.
- Die **Gemeindeverwaltung** wird **zentral** in Hitzkirch geführt.
- Die **Raumplanung** wird über das gesamte neue Gemeindegebiet gemeinsam **koordiniert**.
- Der Kanton Luzern zahlt einen **Fusionsbeitrag** von **2,4 Mio. Franken**.

Was hat sich verändert seit dem abgebrochenen Fusionsprojekt Altwis – Hitzkirch im Jahr 2013?

Die Gemeinde **Altwis** hat sich, **wie auch** die Gemeinde **Hitzkirch**, seit 2013 finanziell stark erholt. Die Ertragskraft aus den Steuern ist gestiegen und aufgrund von Sparmassnahmen und kantonalen Beiträgen konnte die Verschuldung abgetragen werden. Die Aufgaben- und Finanzreform 18 (**AFR18**) **entlastet** die Gemeinde Altwis, unter anderem weil schülerreiche Gemein-

den einen höheren Anteil der Bildungskosten dem Kanton übertragen können.

Zudem sind mit dem neuen Wasserbaugesetz viele Aufgaben im Wasserbaubereich an den Kanton übergegangen. Allein die Kosteneinsparung beim Wegfall des Bossbach-Ausbaus entlastet die Gemeinde Altwis um 1,5 Mio. Franken.

Trotzdem ist der Handlungsbedarf eher grösser geworden: **Altwis stösst vermehrt an seine strukturellen Grenzen.** Es wird zunehmend schwieriger, die an-

spruchsvollen Aufgaben einer Gemeinde in dieser Grösse mit finanziellen und personellen Ressourcen abzudecken.

Ist die Aufhebung der Schule Altwis wirklich notwendig?

Die Vernehmlassung hat gezeigt: Die Schliessung der Schule Altwis voraussichtlich auf das Jahr 2024 hin ist für die Einwohnerinnen und Einwohner von Altwis ein wichtiges und emotional bedeutendes Thema.

Eine **Zusammenführung** der schulischen Dienstleistungen innerhalb der Gemeinde wird als unabdingbar erachtet und daher zur Umsetzung empfohlen. Sie er-

möglicht eine **breitere Angebotspalette**, mehr Optionen in der Schulentwicklung, kostengünstigere Förderangebote und **bessere Schulnebenleistungen** wie z.B. Tagesstrukturen. Andererseits verliert Altwis dadurch die häufig geschätzten kleinräumigen Strukturen. Ein Fortbestand der Schule Altwis wäre jedoch, aufgrund der absehbaren Schülerzahlentwicklung und den Auswirkungen der Bildungsreformen, auch ohne Fusion nicht gesichert.

Bringt diese Fusion langfristig finanzielle Vor- oder Nachteile?

Aus der Sicht der Einwohnerinnen und Einwohner von **Altwis** ist, dank der Steuerfussanpassung an Hitzkirch, mit finanziellen Vorteilen zu rechnen.

Die Finanzplanung der zusammengeführten Gemeinde zeigt auf, dass die in **Hitzkirch** auch im Alleingang prognostizierte Steuerfuss- und Eigenkapitalentwicklung eingehalten werden kann. Es sind, zumindest in den vom Finanzplan erfassbaren Jahren, **keine wesentlichen Verbesserungen oder Verschlechterungen** durch die Fusion zu erkennen. Bitte beachten Sie dazu auch die Zahlentabellen im Mittelteil der Botschaft.

Die **AFR18** wird im Zeitpunkt der Abstimmung aufgrund einer Bundesgerichtsbeschwerde **voraussichtlich noch nicht rechtskräftig** sein. Diese erhebliche Verzögerung war anlässlich der Vorbereitung der Fusionsgrundlagen nicht absehbar. Aufgrund aktualisierter Zahlgrundlagen und einer umfassenden Risikoabwägung hat der Gemeinderat entschieden, das Projekt den Stimmbürgern trotzdem zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Viele der finanziellen Rahmenbedingungen unterliegen kontinuierlichen Anpassungen in der Gesetzgebung. Auch sind die finanziellen Auswirkungen der AFR18 noch nicht vollständig bekannt.

Empfehlung der Gemeinderäte und der beratenden Kommissionen

Die beiden Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch empfehlen Ihnen, der Fusion dieser beiden Gemeinden zuzustimmen.

Die **Controllingkommission Hitzkirch** sowie die **Rechnungskommission Altwis** unterstützen diese Empfehlung.

4. Der Inhalt der Vorlage

Es wird der Startzustand der vereinigten Gemeinde definiert

Die im **Fusionsvertrag festgehaltene Organisation** legt den **Startzustand am 1. Januar 2021** fest. Es ist wichtig zu beachten, dass die Inhalte des Fusionsvertrages durch die Stimmberechtigten angepasst werden können. Die vorgeschlagene Organisation bildete gleichzeitig die Grundlage zur Berechnung des vereinigten Finanzplanes.

Die **Grundlagen** dieses Fusionsprojekts basieren weitgehend auf jenen Entscheidungen, die schon anlässlich der Fusion Hitzkirch7 getroffen wurden. Diese in den

früheren sieben Ortsteilen ausgearbeiteten Lösungen werden so **faktisch auf Altwis** ausgeweitet.

Ausführlichere Begründungen zu den Vorschlägen und zu den untersuchten Varianten sind auch aus der **Vernehmlassungsbotschaft** vom 19. August 2019 ersichtlich. Diese ist auf der Homepage des Fusionsprojekts (www.fusionsprojekt.ch) verfügbar oder kann bei den beiden Gemeindeverwaltungen Altwis und Hitzkirch bezogen werden.

Die neue Organisation

a) Name, Wappen, Bürgerrecht

Die fusionierte Gemeinde wird **Hitzkirch heissen** und das bisherige **Wappen von Hitzkirch** übernehmen. Altwis wird zu einem Ortsteil und behält den Namen und die Postleitzahl. Das Wappen des Ortsteils Altwis kann z.B. in Vereinen und im priva-

ten Bereich weiterhin verwendet werden. Das Bürgerrecht der Bürgerinnen und Bürger von Altwis wird durch dasjenige von Hitzkirch ersetzt. Pässe oder Identitätskarten müssen erst dann angepasst werden, wenn sie neu erstellt werden.

b) Grösse und Lageplan

Die vereinte Gemeinde zählt rund 5900 Einwohner und hat eine Fläche von 31,22 km².



c) Entwicklung, Positionierung, Raumplanung

Die Fusion ermöglicht es, die **Ortsteile** vermehrt **entsprechend ihrem natürlichen Charakter zu entwickeln**, damit nicht überall «alles» angeboten werden muss. Die Arbeitszonen können zusammengefasst werden, die ländlichen Ortsteile können ihren Charakter wahren und die öffentlichen Aufgaben können weitgehend zentral mit guten Angeboten ab-

gedeckt werden. Andererseits verlieren die Ortsteile durch die Grösse der Gemeinde an Autonomie.

Die Fusion fördert eine **koordinierte Entwicklung**, sie schränkt aber die bisher eigenständigen Gemeinden (neu Ortsteile) in der Selbstbestimmung ein.

d) Bildung

Nach Abwägung aller relevanten Fakten und Konsultation der verantwortlichen Gremien empfehlen die Projektverantwortlichen, die **Schule Altwis bis 2024 zu schliessen**. Bis dahin wird das heute in Altwis praktizierte Basisstufenmodell beibehalten. Diese Übergangsfrist ermöglicht einerseits eine geordnete Überführung. Andererseits schafft sie befristete Schulraum-Alternativen im Sinne einer Ausweichvariante, falls während einer allfälligen Bauphase in Hitzkirch auf andere Räume zurückgegriffen werden muss. Es zeichnet sich ab, dass durch die Schliessung des Schulstandorts Altwis Einsparungen von rund Fr. 150'000 jährlich erzielt werden können. Diese Einsparungen basieren im Wesentlichen auf einer Verteilung der

Schüler auf schon bestehende Klassen sowie auf Einsparungen bei der Schulleitung und den Schulliegenschaften.

Die gemeinsame Schule übernimmt das zu diesem Zeitpunkt **in Hitzkirch praktizierte Primarschulmodell**. Ob dies der zweijährige Kindergarten und separate Primarklassen oder die Basisstufe sein wird, ist offen und wird unabhängig von der Fusion nach pädagogischen Kriterien beschlossen.

Die vormaligen **Schulgebäude** von Altwis **bleiben bis auf Weiteres im Besitz der Gemeinde**. Die Turnhalle und voraussichtlich zwei Schulzimmer werden für Vereinszwecke genutzt, die nicht mehr benötigten Schulzimmer werden an Dritte vermietet.

Diese Lösung wird solange aufrechterhalten, als dass sie sich durch ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis rechtfertigen lässt.

Eine **Zusammenführung** der schulischen Dienstleistungen innerhalb der Gemeinde ermöglicht eine **breitere Angebotspalette**, mehr Optionen in der Schulentwicklung,

e) Finanzen

Allgemeines und Entwicklungsperspektiven

Eine Gemeinde gewinnt mit zunehmender **Grösse an finanzieller Stabilität**. Auch lassen sich bereichsübergreifend Unterhalt und Investitionen besser planen, staffeln und über die Jahre hinweg kompensieren.

Altwis wie auch **Hitzkirch** haben ihre Steuerkraft in den letzten Jahren steigern können, fusioniert weisen die beiden Gemeinden seit 2012 einen Anstieg von 24 % aus. Beide Gemeinden verfügen inzwischen über ein **Nettovermögen** (Altwis Fr. 84 pro Einwohner, Hitzkirch Fr. 1'768 pro Einwohner / Stand Ende 2018) und stehen somit im innerkantonalen Vergleich gut da. Allerdings wird das Nettovermögen

kostengünstigere Förderangebote und **bessere Schulnebenleistungen** wie z.B. Tagesstrukturen. Durch diese Konzentration gehen dafür häufig geschätzte kleinräumige Strukturen verloren, die den Ortsteilen in vielen Hinsichten wertvoll waren und von den Kindern wie den Erziehungsberechtigten nicht nur wegen der räumlichen Nähe geschätzt wurden.

von Hitzkirch in den nächsten Jahren unabhängig von einer Fusion absehbar abnehmen, da grössere Investitionsvorhaben geplant sind.

Betrachtet man die **prognostizierten Jahresergebnisse** der beiden Gemeinden mit und ohne Fusion für die nächsten 6 Jahre, so gestaltet sich das **Ergebnis bis ins Jahr 2024 nahezu unverändert**. Sobald der auf 4 Jahre rechnerisch verteilte Fusionsbeitrag entfällt, sind Mehrkosten von jährlich rund 30'000 Franken zu erwarten. Nicht berücksichtigt in dieser Berechnung ist ein allfälliger Zuwachs an Steuersubstrat in Altwis aufgrund des attraktiveren Steuerfusses.

Fusionsbeitrag

Der Fusionsbeitrag des Kantons Luzern beträgt **Fr. 2'400'000**. Unter Berücksichtigung des finanziellen Kontexts kann festgehalten werden, dass die Fusion über die finanziell absehbare Zeitspanne hinaus im Durchschnitt keine zusätzlichen (nicht abgegoltenen Aufwände) verursacht. Der vom Kanton zugesicherte Fusionsbeitrag ist unter diesen Rahmenbedingungen akzeptabel. Der Fusionsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Ausgleichsbeitrag für den unterschiedlichen Steuerfuss, einer anteilmässigen Abgeltung der Einmalkosten, einem Anteil zum Ausgleich kostendeckender Abwassergebühren, der Abgeltung von Investitionsbedarf von Altwis und einer unterschiedlichen Rechnungsabgrenzung bei den Oberstufenschülern unter Anrechnung von geringfügigen Einsparungen durch die Fusion. Der Kantonsbeitrag an die Abwassergebühren wie auch die resultierenden Mehrkosten (Unterhaltskosten

Die Altwiser Finanzlage hat sich verbessert

Die Gemeinde Altwis rechnet erstmals seit langer Zeit im Finanzplan mit einem Steuerfuss unterhalb von 2.60 Einheiten, nämlich mit 2,4 Einheiten bzw. mit Steuerfussabtausch 2.30 Einheiten. Dennoch zeigt

für erweitertes Leitungsnetz) wurden in der nachfolgenden Tabellenübersicht kalkulatorisch über die Nutzungsdauer der Anlagen verteilt.

Die Zusammenführung der beiden Gemeinden verursacht in der ersten Phase Kosten. Diese **einmaligen Kosten der Fusion** belaufen sich auf rund **Fr. 425'000**. Der Kanton hat bei der Bemessung des Fusionsbeitrages diese Kosten mitberücksichtigt.

Einsparungen können erzielt werden durch Personalsynergien (rechnerisch mit der Aufhebung des Gemeinderats Altwis Fr. 78'000 jährlich) und ab der Schliessung der Schule Altwis mit zusätzlich Fr. 150'000 jährlich. Auch geringe Mietzinseinnahmen für die nicht selber genutzten Schulliegeneschaftsräume sind zu erwarten (Fr. 6'000 jährlich).

die Mehrjahresplanung stabile Verhältnisse auf. Das ist auf zwei wesentliche Umstände zurückzuführen: Die Steuerertragsprognosen werden aufgrund des markanten Wachstums der vergangenen Jahre leicht

nach oben korrigiert. Auch die AFR18 wirkt sich deutlich positiv auf den Finanzhaushalt aus. Die Rechnungsabschlüsse der letzten sechs Jahre zeigen jeweils deutlich bessere Ergebnisse als budgetiert.

Unabhängig vom AFR18 ist inzwischen die Revision des Wasserbaugesetzes in Kraft

Steuerfuss

Der **Steuerfuss** soll auch für den Ortsteil Altwis auf das Niveau der heutigen Gemeinde Hitzkirch (per 2021 voraussichtlich 1.95 Einheiten) gesenkt werden. Da Altwis im Finanzplan 2021 einen Steuerfuss von 2.30 Einheiten zu beziehen plant, werden der fusionierten Gemeinde durch diese Steuersenkung Einnahmen entgehen. In der theoretischen Berechnung (10-Jahres-Durchschnitt) beträgt diese Differenz Fr. 152'000, was 4 Steuerzehnteln von Altwis entspricht.

Der unter der AFR18 bereits beschlossene Steuerfussabtausch von 0.10 Einheiten zwischen Kanton und Gemeinde ist ins Budget und den Finanzplan eingerechnet und somit Bestandteil der oben aufgeführten Zahlen.

getreten. Der Kanton übernimmt mit diesem Gesetz den baulichen Unterhalt an den Fließgewässern. Auch dies entlastet die Gemeinde Altwis deutlich, gehen doch die zukünftigen Ausbaurkosten des Bossbachs zu Lasten des Kantons.

Die Entwicklung der Finanzplanung der zusammengeführten Gemeinde lässt erwarten, dass **die in Hitzkirch** auch im Alleingang **prognostizierte Steuerfuss- und Eigenkapitalentwicklung eingehalten werden kann**. Konkret heisst das, dass laut Finanzplan zwar leichte Steuerfusserhöhungen eingeplant sind. Diese sind aber nicht durch die Fusion begründet, sondern sie werden vom stark zunehmenden Investitionsvolumen der Gemeinde Hitzkirch (fusionsunabhängig) ausgelöst. Nach dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan der Gemeinde Hitzkirch wird dieser von heute 1.90 Einheiten bis im Jahr 2025 auf 2.05 Einheiten ansteigen.

Aufgaben- und Finanzreform AFR18

Die am 19. Mai 2019 durch die Stimmberechtigten genehmigte **Aufgaben- und Finanzreform (AFR18)** wird sich erheblich auf den Finanzhaushalt der Gemeinden auswirken. Im Besonderen im Volksschulwesen wird Altwis stark entlastet, da Altwis in Bezug auf die Gesamtbevölkerung eine verhältnismässig hohe Schülerzahl aufweist. Die konkreten Auswirkungen der AFR18 sind kaum gesondert zu ermitteln, weil bei den meisten veränderten Positionen auch andere Komponenten wie kantonale Durchschnitte, Schülerzahlenentwicklungen, Nutzungsdauerberechnungen und viele weitere Parameter auf die Zahlen einwirken. Hinsichtlich von Altwis gehen wir davon aus, dass sich durch die AFR18 die **Erfolgsrechnung in Altwis jährlich um rund Fr. 50'000 verbessern wird**. Nicht in diesen Beträgen eingerechnet ist die

Rechtskraft des AFR18

Weil die **AFR18** in einigen Bereichen entlastend auf die Finanzhaushalte von Altwis und Hitzkirch einwirkt, bestand die Absicht, vor der Abstimmung über das Fusionsprojekt die Rechtskraft dieser Bestimmungen abzuwarten. Da sich nun das **Bundesgerichtsurteil verzögert**, müsste – im

zusätzliche Entlastung im Bereich Wasserbau: Der Kanton übernimmt mit der AFR18 den baulichen Unterhalt an den Fließgewässern.

Diese Veränderungen wirken sich, unabhängig von der Fusion, auf die beiden Gemeinden aus, sie dienen aber der **Entlastung des Gesamthaushalts** und rechtfertigen zu einem beachtlichen Teil die Beitragshöhe des Kantons an die Fusion. Die AFR18 hat, im Besonderen wegen der umfassenden Aufgabenverschiebungen, die Ausgangslage verändert. Ob die Auswirkungen in der prognostizierten Auswirkung tatsächlich eintreffen, kann jedoch, aufgrund der vorstehenden Ausführungen, erst nach Vorliegen der ersten Rechnungsabschlüsse festgestellt werden.

Falle des Abwartens der Rechtskraft – die Fusionsabstimmung um ein ganzes Jahr verschoben werden. Die meisten Berechnungen wären neu vorzunehmen und auch der von der Regierung spezifisch auf den 1. Januar 2021 zugesicherte Fusionsbeitrag müsste neu verhandelt werden. Faktisch

würde das Fusionsprojekt wieder sehr weit zurückgeworfen, und dies für einen Betrag, der nur rund 0.006 Steuereinheiten der fusionierten Gemeinde betragen würde. Unter Einbezug einer Risikoabwägung haben die Gemeinderäte deshalb entschieden, das Fusionsprojekt – entgegen der früheren Absicht – nun auch ohne Rechtskraft der AFR18

Finanzausgleich

Grundsätzlich sind, mit Ausnahme des derzeit noch nicht ermittelbaren Bildungslasenausgleichs, keine Veränderungen zu erwarten.

den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeinderäte haben zwar einen Antrag an die Regierung gestellt, für allfällige Ausfälle aus einer fehlenden AFR18-Umsetzung eine finanzielle Garantie auszusprechen, dies wurde vom Regierungsrat jedoch mangels Rechtsgrundlage abgelehnt.

Auch die Berechnung der Besitzstandswahrung (Stichtag Fusionsdatum) basiert auf derzeit noch nicht bestimmbar Faktoren (Schülerzahlen / kantonale Mittelwerte etc.). Eine substantielle Entlastung über die Besitzstandswahrung ist nicht zu erwarten.

Wichtige Zahlen im Überblick

Sämtliche nachstehend aufgeführten Zahlen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an den jeweiligen Budget-Gemeindeversammlungen.

Fusionsgewinn	
• in Behörden und der Verwaltung (ab 2021)	rund 78'000 Franken jährlich
• im Bereich Schule, ohne zusätzliche Mieteinnahmen (gestaffelte Realisierung)	rund 150'000 Franken jährlich
Einmalige Reorganisationskosten	Fr. 425'000
Einmaliger Kantonsbeitrag (pauschal)	2.4 Mio. Franken
Besitzstand	wahrscheinlichstes Szenario ist ein Ertrag von Fr. 10'000 jährlich
Finanzausgleich	wahrscheinlichstes Szenario ist ein Verlust von Fr. 100'000 pro Jahr (Bildungslastenausgleich Altwis)
Steuerfuss Altwis unfusioniert	2.30 während der gesamten Finanzplandauer
Steuerfuss Hitzkirch unfusioniert	1.95 Einheiten, nach der Umsetzungsphase der Immobilienstrategie 2.05 Einheiten
Steuerfuss der vereinigten Gemeinde	Start bei 1.95 Einheiten, nach der Umsetzungs- und Investitionsphase 2.05 Einheiten

Absehbare Finanzentwicklung laut den Aufgaben- und Finanzplänen

in 1'000 Franken

Position	2021	2022	2023	2024	2025	ab 2026
----------	------	------	------	------	------	---------

Finanzielle Auswirkungen einer Fusion (Erfolgsrechnung)

Mehraufwand Steuerfussangleichung von Altwis an Niveau Hitzkirch	-152	-152	-152	-152	-152	-152
Einsparung Personalkosten (Synergien)	78	78	78	78	78	78
Einmalkosten Fusion-Umsetzung	-106	-106	-106	-106		
Einsparung durch Schliessung Schule Altwis ab 2024				75	150	150
Anpassung Buchungsperiode Schulkosten (Mehrkosten)	-200					
Altlasten Abwasserinfrastruktur (Spezialfinanzierung)	-29	-29	-29	-29	-29	-29
Wegfall bisheriger Finanzausgleichszahlungen Altwis (wahrscheinlichstes Szenario)	-100	-100	-100	-100	-100	-100
Total finanzielle Auswirkungen	-509	-309	-309	-234	-53	-53

Kantonsbeitrag an Fusion

Fusionsbeitragszahlungen (1'300 auf 4 Jahre)	325	325	325	325	0	0
Beteiligung an Altlasten Abwasserinfrastruktur	23	23	23	23	23	23
Übernahme Anpassung Buchungsperiode Schule	200					
Besitzstandwahrung	10	10	10	10	10	0
Total Kantonsbeiträge	558	358	358	358	33	23

Mehr-/Minderkosten aus Fusion	49	49	49	124	-20	-30
--------------------------------------	----	----	----	-----	-----	-----

Beitragsperiode Kanton Jahre ohne Kantonsbeiträge

Übersicht über die Fusionsauswirkungen

in 1'000 Franken

Aktuelle (Plan-) Zahlen	Gemeinde	Rechn.	Rechn.	Budget	Budget	Finanzplanjahre AFP				
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	Hitzkirch	2'759	1'410	-382	-323	-658	-455	-1'170	-597	-579
	Altwis	81	51	-113	-86	-153	-33	15	56	54
	fusioniert, inkl. Mehr-/Minderkosten aus Fusion					-762	-439	-1'106	-417	-545
Steuerfuss	Hitzkirch	2.15	2.05	2.00	1.90	1.95	2.00	2.00	2.05	2.05
	Altwis	2.60	2.40	2.40	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
	fusioniert					1.95	2.00	2.00	2.05	2.05
Investitionsvolumen	Hitzkirch	391	90	3'199	3'343	8'167	7'803	3'450	6'440	420
	Altwis	241	244	267	326	320	349	211	-5	6
Bilanzüberschuss	Hitzkirch	8'669	13'441	13'059	12'736	12'078	11'622	10'452	9'855	9'276
	Altwis	648	708	595	509	356	324	338	395	449
erhaltene Finanzausgleichszahlungen	Hitzkirch	3'430	3'052	2'624	2'016	1'323	1'071	641	641	641
	Altwis	406	402	461	285	275	379	416	449	437

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass – aufgrund der verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der finanziellen Erholung von Altwis – **beiden Gemeinden durch die Fusion keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen.**

Externe Überprüfung der Zahlen vorgenommen

Aufgrund der massgeblichen Veränderungen im Finanzplan Altwis haben die beiden Gemeinderäte beschlossen, die Berechnungsgrundlagen durch eine externe Revisionsstelle im Sinne einer zusätzlichen Expertenmeinung plausibilisieren zu lassen.

Die Firma Balmer Etienne AG, Luzern, hat mit Bericht vom 4. Dezember 2019 festgestellt, dass die Berechnungen vollständig sind und nachvollzogen werden können. Das den Berechnungen zugrundeliegende Budget ist vorsichtig erstellt.

f) Legislative, Behörden und ständige Kommissionen

Im Bereich Behördenorganisation sind die Auswirkungen einer Fusion weitreichend. Einerseits **werden die beiden Gemeinderäte durch einen Gemeinderat ersetzt**. Andererseits werden verschiedene Aufgaben der bisher noch operativ tätigen Gemeinderatsmitglieder von Altwis auf die Ebene der Verwaltung verlagert.

- Es wird vorgeschlagen, die Legislative in der Mischform von **Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung** auszugestalten. In der Gemeindeordnung ist zu regeln, welche Geschäfte aufgrund der grossen politischen Tragweite an der Urne entschieden werden sollen.
- Eine **Controllingkommission** sorgt für eine breitere politische Abstützung der Arbeit der Ratsbehörde. In beratender Funktion kann sie den Gemeinderat in seiner politischen Arbeit mit wertvollen Impulsen begleiten. Die Aufgaben dieses Kontrollorgans sind im Kommentar des Gemeindevertrages (Art. 15) näher ausgeführt.
- Die **externe Revisionsstelle** wird, da eine Controllingkommission eingesetzt werden soll, schwergewichtig im buchhalterischen Bereich tätig sein.
- Die **Gemeinderatswahlen sollen im Majorzverfahren** durchgeführt werden (Majorz = Mehrheitswahl; die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Das System findet heute bei allen Gemeinden und bei den Regierungsratswahlen Anwendung). Eine Sitzgarantie für einzelne Ortsteile ist, wie schon bei der Fusion Hitzkirch7, nicht vorgesehen.
- Der **Gemeinderat soll in eine strategische Ressortverantwortung** eingesetzt werden, analog dem gegenwärtigen Modell Hitzkirch.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: **Die Ausgestaltung der Legislative, die Wahl der Behörden und der Kontrollinstanzen entspricht dem bisherigen Modell Hitzkirch.**

- Um am 1. Januar 2021 in einer fusionierten Gemeinde die Arbeit aufnehmen zu können, müssen die **Behörden und die ständigen Kommissionen** in Bestand und Anzahl festgelegt werden. Alle diese Wahlen sollen am 27. September 2020 an der Urne vorgenommen werden.

Es werden folgende Gremien-Zusammensetzungen vorgeschlagen:

- 5 Gemeinderatsmitglieder, nur der/die Präsident/in wird ins Ressort gewählt. Der übrige Gemeinderat konstituiert sich selber. Das Pensum soll total 200 Stellenprozente betragen.
- 15 Mitglieder des Urnenbüros, zusätzlich ist der Stimmregisterführer von Amtes wegen Mitglied. Der Gemeinderat bestimmt aus ihrer Mitte den/die Präsidenten/in.
- Die Bildungskommission wird als beratendes Fachgremium vom Gemeinderat gewählt.
- 10 Mitglieder der Bürgerrechtskommission, darunter deren Präsident/in. Zusätzlich gehört der/die ressortzuständige Gemeinderat/Gemeinderätin der Bürgerrechtskommission von Amtes wegen an.
- Es wird eine externe Revisionsstelle gewählt.
- 5 Mitglieder der Controllingkommission sowie aus deren Mitte ein/e Präsident/in.

Mit Ausnahme der **Erhöhung der Anzahl Urnenbüro-Mitglieder** bleiben die ständigen Kommissionen in Funktion und Mitgliederzahl unverändert im Vergleich zur bisherigen Lösung in Hitzkirch.

g) Verwaltung

Es wird das in Hitzkirch praktizierte Modell zur Umsetzung vorgeschlagen. Die Gemeinderatsmitglieder arbeiten auf der strategischen Ebene mit Ressortverantwortung. Die Verwaltung ist operativ tätig. Sie wird durch eine Geschäftsleitung geführt, deren Vorsitz nach aktuellem Modell vom Gemeindegemeinschafter wahrgenommen wird.

In der Verwaltung ist durch die Zusammenführung der beiden Gemeinden ein **Rationalisierungseffekt** zu erwarten. Hingegen werden die von den bisherigen bzw. den ersetzten Gemeinderäten abzugebenden operativen Arbeiten der Verwaltung zugeführt. Diese Mehraufwendungen sollten durch diejenigen Stellenprozente aufgefangen werden, welche der Rationalisierungseffekt bei der Verwaltung freisetzt.

Der **Raumbedarf der Verwaltung** ist im bestehenden Gebäude an der Luzernerstrasse 8 in Hitzkirch abzudecken. Anhand der derzeit schon knappen Raumressourcen muss davon ausgegangen werden, dass gewisse Umbauarbeiten erforderlich sein werden. Die Kosten der notwendigen Infrastruktur sind bei den Fusionskosten ausgewiesen.

Die Fusion ist sozialverträglich umzusetzen. Das Wissen der **Mitarbeitenden** ist in der Organisation zu halten. Den bisher für Altwis tätigen Mitarbeitern wird eine Pensiongarantie, nicht aber eine Funktionsgarantie zugesprochen. Die diesbezüglichen Verbindlichkeiten sind im Fusionsvertrag (Art. 12) festgehalten.

5. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der Einbezug der Einwohnerinnen und Einwohner

Das Ergebnis der Vorabklärungen und der Entwurf des Fusionsvertrags wurden den Einwohnerinnen und Einwohnern anlässlich einer **Vernehmlassung** vom 19. August bis 25. September 2019 zur Stellungnahme unterbreitet. Insgesamt 18 Rückmeldun-

gen gingen ein. In die Auswertung einbezogen wurden zusätzlich auch die mündlichen Rückmeldungen anlässlich der beiden Orientierungsversammlungen vom 19. und 20. August 2019.

Auswertung der Rückmeldungen

Zukunft der Schule Altwis

Erwartungsgemäss hat die geplante Integration der Schule Altwis in jene von Hitzkirch für die meisten Rückmeldungen gesorgt. Vor allem Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Altwis bedauern, dass auch Primarschüler zukünftig in Hitzkirch unterrichtet werden sollen. Aufgrund von Rückmeldungen haben die Ge-

meinderäte beschlossen, eine Anpassung der Absichtserklärung im Fusionsvertrag vorzunehmen. In der Formulierung, wonach die Schule Altwis bis spätestens 31. Juli 2024 geschlossen werde, wurde das Wort «spätestens» gestrichen.

Präzisierungen im Fusionsvertrag

In Bezug auf Kommissionen zeigten einige Rückmeldungen auf, dass eine Formulierung in der Absichtserklärung zum Fusionsvertrag missverstanden werden kann. Hier hiess es, die bisherigen Kommissionen würden «vorläufig erhalten bleiben». Dies kann interpretiert werden, dass nicht nur

der Bestand und die Anzahl Mitglieder unverändert bleiben, sondern auch die derzeitigen Kommissionsmitglieder. Letzteres trifft nicht zu. Alle Kommissionen werden auf den Zeitpunkt der Fusion neu bestellt. Die Formulierung wurde deswegen angepasst.

Weitere Ergebnisse der Vernehmlassung

In Bezug auf Delegierte in Gemeindeverbänden gab es unterschiedliche Rückmeldungen zum Gemeindeverband Chrüz matt. In der Absichtserklärung ist formuliert, dass das Stimmengewicht von Hitzkirch trotz höherer Einwohnerzahl und höherer finanzieller Beteiligung auch in Zukunft bei 50 Prozent zu belassen sei. Dazu gab es positive wie negative Stellungnahmen. Die Gemeinderäte empfehlen, an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten. Denn würde das Stimmengewicht von Hitzkirch mehr als 50 Prozent betragen, könnte der

Verband theoretisch auch aufgelöst und ein Leistungseinkauf der anderen Gemeinden vorgesehen werden.

Ferner haben Teilnehmende der Vernehmlassung angeregt, das Bau- und Zonenreglement (BZR) von Hitzkirch für Altwis anwendbar zu erklären. Das ist formell nicht möglich, weil das Altwiser Reglement parzellenbezogene Formulierungen enthält. Harmonisierungen wurden aber bereits in die Wege geleitet.

6. Für oder gegen die Fusion spricht ...

Eine Fusion wie auch ein Alleingang bergen sowohl Chancen wie Risiken. Je nach Interessenslage und Gemeindegliederung gewinnen unterschiedliche Aspekte an Bedeutung:

a)

Chancen eigenständige Gemeinden

Altwis:

- Durch die kleinräumigen Strukturen sehr persönlich
- Sehr gute Ortskenntnisse von Behörden und Verwaltung
- Das Gewicht der einzelnen Bürgerstimme bleibt erhalten
- Altwis kann selber bestimmen, was mit der Schule passiert

Hitzkirch:

- neutral

Risiken eigenständige Gemeinden

Altwis:

- Die Spezialisierung von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsangestellten in einzelnen Themen ist weniger gut möglich
- Die kantonale Gesetzgebung nimmt immer weniger Rücksicht auf kleinräumige Strukturen
- Finanzen: Steuerfuss wird auch weiterhin hoch bleiben
- Hohe, nicht beeinflussbare Grundlasten
- Behörden und Kommissionen sind schwerer zu besetzen

Hitzkirch:

- Mosen bleibt weiterhin eine Exklave
 - Es muss weiterhin Zeit für die Zusammenarbeit aufgewendet werden
-

7. Weitere Informationen zur Vorlage

b)

Chancen fusionierte Gemeinde

- Sinnvolle und wirkungsvolle Raumplanung
- Mehr finanzielle Stabilität
- Grössere Strukturen nehmen Rücksicht auf die rasch wandelnde Gesellschaft
- Behörden- und Verwaltungskosten sind prozentual kleiner
- Anbindung Ortsteil Mosen an Hitzkirch
- Verteilung Sozillasten auf mehr Köpfe
- Rekrutierung Behörden und Kommissionen wird einfacher
- Zusammenführung zweier Gemeinden, welche seit Generationen sehr eng zusammenleben
- Politische Stärkung des Hitzkirchertals mit starkem Subzentrum Hitzkirch
- Neue Dorfvereine können bewusst eine Intensivierung des Dorflebens herbeiführen

Risiken fusionierte Gemeinde

- Einzelne Ortsteile können im Gemeinderat untervertreten sein
- Die Identifikation mit der eigenen Gemeinde nimmt ab
- Die Autonomie der einzelnen Ortsteile in Themen wie Bildung / Schule wird eingeschränkt
- Die einzelne Bürgerstimme verliert an Gewicht
- Um den Zusammenhalt in Dorfschaften und dem Dorf zu fördern, braucht es weiterhin das Engagement aller
- Finanzen: Der Kantonsbeitrag wurde aufgrund der Gesetzgebung auf einen kurzen Horizont ausgerichtet – niemand weiss, was in 6 Jahren ist

Aus der **Vernehmlassungsschrift**, die Mitte August 2019 allen Haushaltungen zugestellt wurde, sind zusätzlich ausführlichere Überlegungen zum Projekt ersichtlich. Mit Ausnahme des überarbeiteten Finanzteils sind die Angaben noch weitgehend gültig. Sie haben die Vernehmlassungsschrift nicht mehr? Sie können diese kostenlos bei den Gemeindeverwaltungen Altwis und Hitzkirch beziehen oder unter www.fusionsprojekt.ch herunterladen.

Ebenfalls bei beiden Gemeindeverwaltungen liegen ergänzende **Akten und Unterlagen** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Auf der Internetseite **fusionsprojekt.ch** sind sämtliche wichtigen Informationen auch elektronisch verfügbar. Die Vernehmlassungsschrift, die Abstimmungsbotschaft, die Unterlagen zur Finanzplanung, der Gemeindevertrag mit den Anhängen und andere Grundlagenpapiere können dort heruntergeladen werden.

Alle in der Projektsteuerung tätigen Personen stehen Ihnen gerne als Auskunftspersonen zur Verfügung.



8. Der Vertrag im Wortlaut

Aufbau und Verbindlichkeit

Die **Verbindlichkeit des Vertragstextes** ist wie folgt vorgesehen:

Regelungen in der Zeile **Fusionsvertrag** können nur durch die **Stimmberechtigten** aufgehoben oder angepasst werden.

Regelungen in der Zeile **Absichtserklärung der Gemeinderäte** können bis 31.

Dezember 2019 durch die vereinigten Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch oder ab 1. Januar 2021 durch den neuen **Gemeinderat** der vereinigten Gemeinde aufgehoben oder angepasst werden.

Ausführungen in der Zeile **Kommentar** dienen als Hinweise und **Informationen**. Sie sind rechtlich nicht bindend.

Der Vertrag im Wortlaut – Einleitende Hinweise

Dieser Vertrag regelt die Ausgestaltung und Folgen des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch.

Gegenüber diesem Vertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Altwis und Hitzkirch / Fusionsvertrag

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Vertragstext:

Die zustimmenden Gemeinden vereinbaren, sich auf den **1. Januar 2021** zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Vertragstext:

Altwis und Hitzkirch behalten bis am 31. Dezember 2020 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Gesamtrechtsnachfolge

Vertragstext:

Die vereinigte **Gemeinde tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Gemeinden ein**. Sie nimmt künftig die Aufgaben wahr, die bis anhin durch die vertragsschliessenden, bisherigen Gemeinden wahrgenommen wurden.

Kommentar:

Als Grundlage werden die Jahresrechnungen 2020 sowie alle laufenden, per 31. Dezember 2020 nicht gekündigten Verträge der zustimmenden Gemeinden dienen.

Sämtliche Grundstücke, Dienstbarkeiten und Grundlasten sind davon ebenfalls betroffen.

Alle Verträge mit Dienstleistungsanbietern, Lieferanten, Personal etc. gehen an die neue Gemeinde über, sofern diese nicht ausdrücklich gekündigt werden.

Art. 4 Treuepflicht

Vertragstext:

- 1 Die beiden Gemeinden verpflichten sich, nach dem Beschluss durch die Stimmberechtigten, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.
- 2 Die Änderung im Bestande des Vermögens oder die Übernahme neuer Aufgaben, Erlass oder Änderungen von Reglementen und Verordnungen, neue Zusammenarbeitsverhältnisse und Arbeitsverträge, welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor dem jeweiligen Entscheid den vertragsschliessenden Gemeinden gegenseitig zur Vernehmlassung gestellt.

Namen, Symbole und Bürgerrecht

Art. 5 Name

Vertragstext:

Die vereinigte Gemeinde trägt den **Namen Hitzkirch**.

Art. 6 Gemeindewappen

Vertragstext:

Die vereinigte Gemeinde übernimmt das **Gemeindewappen** der bisherigen Gemeinde **Hitzkirch**.

Kommentar:

Privatpersonen und Vereine können für ihre Ortsteile das Wappen der bisherigen Gemeinde als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benützen.

Art. 7 Ortsnamen

Vertragstext:

Die bisherigen Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben in der vereinigten Gemeinde erhalten.

Kommentar:

Die Beschriftung der Ortstafeln nach Strassenverkehrsrecht für die Ortsteile der zustimmenden Gemeinden wird mit der Ergänzung «Gemeinde Hitzkirch» versehen.



Art. 8 Bürgerrecht

Vertragstext:

Das bisherige Bürgerrecht von Bürgern der bisherigen Gemeinde Altwis wird durch dasjenige der vereinigten Gemeinde Hitzkirch ersetzt.

Kommentar:

Offizielle Dokumente (z. B. Identitätskarte, Pass usw.) werden erst abgeändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss. Aufgrund der Umwälzungen im Bürgerrechts-, Zivilstands- und Fürsorgewesen hat die Bedeutung des Bürgerrechts wesentlich abgenommen.

Stimmberechtigte, Gemeinderat und allgemeine Verwaltung

Art. 9 Stimmberechtigte

Vertragstext:

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Befugnisse gemäss Gemeindegesezt im **Versammlungs- oder im Urnenverfahren** aus.

Kommentar:

*Die Mischform aus Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung bietet einerseits die Gewähr der direkten Mitbestimmung und beugt andererseits der Gefahr vor, dass nur wenige Leute über wichtige Gemeindeangelegenheiten entscheiden. **Wichtige Geschäfte müssen an der Urne entschieden werden.** Genügend grosse Räume sind für die Durchführung von Gemeindeversammlungen vorhanden.*

Welche Geschäfte der Urnenabstimmung zu unterwerfen sind, ist in der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Mitwirkung der Bevölkerung zu regeln.

Art. 10 Gemeinderat

Vertragstext:

- 1 Der **Gemeinderat** der vereinigten Gemeinde besteht aus **5 Mitgliedern**. **Das Gemeindepräsidium wird direkt ins Ressort gewählt. Der übrige Gemeinderat konstituiert sich selber.**
- 2 Auf das Datum der Fusion per 1. Januar 2021 findet die Neuwahl des Gemeinderates für eine verkürzte Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024 statt. Die Amtsdauer der bisherigen Gemeinderäte wurde, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung, durch den Regierungsrat bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

- 3 Die Anordnung der Neuwahlen für die verkürzte Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024 erfolgt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern. Die Neuwahl findet am 27. September 2020 statt.
- 4 Die Neuwahl des Gemeinderates für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024 wird durch die Gemeinderäte gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.
Sie findet im Urnenverfahren im Majorzsystem statt.
- 5 Die konstituierende Sitzung findet an der ersten Gemeinderatssitzung der vereinigten Gemeinde statt.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner muss sich in der neuen Gemeindeorganisation vertreten fühlen und seine Rechte wahrnehmen können. Der Gemeinderat bildet das geschäftsführende strategische Organ. Er trifft die wichtigsten Entscheide im Kollegium. **Jedes Mitglied führt daneben ein eigenes Ressort.** Es sind folgende fünf Ressorts vorgesehen: Präsidiales und Sicherheit / Bildung, Kultur, Sport / Gesundheit und Soziales / Bau, Umwelt, Wirtschaft / Finanzen und Steuern. Die Verteilung der Stellenprozente wird anlässlich der konstituierenden Versammlung festgelegt.

Das neue **Führungsmodell** richtet sich nach jenem Modell, **welches von der bisherigen Gemeinde Hitzkirch** bereits vor der Fusion oder auf die Fusion hin **praktiziert** wird.

Kommentar:

Wahlen finden nach Gemeindegesezt, soweit nicht anders geregelt, im Majorz statt. Dieses Wahlmodell hat sich in der Vergangenheit bewährt, vor allem weil die Gemeinderatswahl mehr als Wahl einer Person und weniger als Wahl einer Partei wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat hat am 10. Dezember 2019 beschlossen, die bisherigen Ratsmitglieder als ausserordentliche Stellvertreter/innen im Sinne von § 151 Stimmrechtsgesetz zu ernennen. Ihre Amtsdauer wurde mit diesem Beschluss, unabhängig vom Ausgang der Abstimmung, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

*Sofern die Stimmberechtigten einer Vereinigung der Gemeinden zustimmen, sind auf das Datum der Vereinigung, d. h. auf den 1. Januar 2021, alle Behörden neu zu wählen. Die **Neuwahlen** finden am **27. September 2020** statt.*

Die Gemeinderäte von Altwis und Hitzkirch vertreten im Zusammenhang mit der Wahl des Gemeinderates für die vereinigte Gemeinde Hitzkirch folgende Auffassung: Sie sind der Meinung, dass ein Gemeinderat die Interessen der gesamten Gemeinde und nicht nur eines Ortsteils vertreten muss. Auf eine Sitzgarantie für Ortsteile wird daher verzichtet.

Art. 11 Gemeindeverwaltung

Vertragstext:

Die **Gemeindeverwaltung** wird im **Ortsteil Hitzkirch** geführt.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Ein Neubau der Verwaltung ist wegen der Vereinigung nicht notwendig. Die Verwaltung der vereinigten Gemeinde wird in den Räumlichkeiten des bisherigen Gemeindehauses Hitzkirch untergebracht.

Kommentar:

Der Gemeindeverwaltung obliegt der bürgerfreundliche, operative Vollzug. Da grundsätzlich keine Leistungsanpassungen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass das vereinheitlichte Leistungsniveau in der Regel im Rahmen der Angebote der bisherigen Gemeinde Hitzkirch liegen wird.

Art. 12 Personal

Vertragstext:

1 Bestehende **Arbeitsverhältnisse** der Mitarbeitenden der beiden Gemeinden **werden** von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2021 mit allen Rechten und Pflichten **übernommen**. Die durch die Gemeinde Altwis bei der Gemeinde Ermensee eingekaufte Verwaltungsdienstleistung wird per 31. Dezember 2020 gekündigt. Soweit die **Verwaltungsmitarbeitenden** in Ermensee für die Gemeinde Altwis tätig waren, wird ihnen eine Anstellung im Umfang ihres bisherigen Pensums bei der Gemeinde Hitzkirch angeboten.

2 **Wichtige personalpolitische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Fusion (Kaderangestellte), die vor dem 31. Dezember 2020 zu fällen sind, treffen die beiden Gemeinderäte nach gemeinsamer Absprache.**

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Das gesamte Personal der vereinigten Gemeinde übernimmt die Pensionskassenlösung der bisherigen Gemeinde Hitzkirch.

Die Rentner der zustimmenden Gemeinden verbleiben bei der bisherigen Pensionskasse oder Sammelstiftung.

- 1 Die Funktionen im Rahmen des Stellenplanes werden im Hinblick auf den Vollzug der Fusion in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Abteilungen überprüft und allenfalls neu festgelegt.
- 2 Es werden per 1. Januar 2021 alle Funktionen den Aufgaben entsprechend eingestuft. Grundlagen für die Einstufung sind das Personalreglement und die Richtfunktionen des Einreichungsplanes der Gemeinde Hitzkirch. Die Dienstjahre der Mitarbeitenden

der ehemaligen Gemeinden werden in der vereinigten Gemeinde vollumfänglich angerechnet.

- 3 **Aufgrund der Fusion allenfalls notwendige personelle Veränderungen werden sorgfältig und unter rechtzeitigem Einbezug der betroffenen Mitarbeitenden geplant und vollzogen.**

Kommentar:

Für das Erarbeiten der im Fusionsvertrag und der Absichtserklärung der Exekutiven vereinbarten Regelungen wird das Personal beigezogen und angehört.

Die Verantwortung für die konsequente Umsetzung der bezüglich des Personals getroffenen Vereinbarungen obliegt der Exekutive.

Die Projektsteuerung misst dem Wissenstransfer eine grosse Bedeutung zu. Das grosse Fachwissen des Personals soll der neuen Gemeinde vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.

Altwis selber verfügt über kein eigenes Verwaltungspersonal. Die Arbeitsverträge lauten im ganzen Pensenumfang auf die Gemeinde Ermensee.

Soweit Angestellte der Gemeinde Ermensee (im Umfang, in welchem sie bisher für die Gemeinde Altwis tätig waren) wegen des Wegfalls von Stellenpensen an einem (Teil-) Pensum in Hitzkirch interessiert sind, ist diesem Anliegen zu entsprechen. Es ist von einer Pensenerbertragung von gesamthaft rund 115 % auszugehen.

*Die bisher von den **Gemeinderatsmitgliedern Altwis** erledigte **operative Arbeit wird im Stellenplan der Verwaltung nicht berücksichtigt** in der Annahme, dass dieser Aufwand durch Synergieeffekte kompensiert wird.*

Art. 13 Kindes- und Erwachsenenschutz

Vertragstext:

Die Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wird unverändert als fusionierte Gemeinde weitergeführt.

Kommentar:

Die Beistände bleiben unverändert in ihrer Funktion.

Art. 14 Archive

Vertragstext:

- 1 Das Archiv der Gemeinde Altwis wird zum Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen und als **getrenntes Teilarchiv** in das Archiv der vereinigten Gemeinde überführt.
- 2 Das bestehende Archiv der heutigen Einwohnergemeinde Hitzkirch wird mit den archivwürdigen Verwaltungsunterlagen der vereinigten Einwohnergemeinde fortgeführt.

Kommentar:

Die gesammelten Akten der vereinigten Gemeinden werden im Archiv der neuen Gemeinde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eingelagert.

Art. 15 Controllingkommission

Vertragstext:

- 1 Die **Controllingkommission** der vereinigten Gemeinde besteht aus **5 Mitgliedern**. Sie erfüllt die Aufgaben nach den §§ 26 ff. des Gemeindegesetzes.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Rechnungskommission Altwis und der Controllingkommission Hitzkirch wird, mit der Zustimmung zu diesem Vertrag, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Stimmberechtigten beider Gemeinden wählen am 27. September 2020 die Controllingkommission der fusionierten Gemeinde sowie deren Präsidentin / Präsidenten für die verkürzte Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024, mit Amtsantritt am 1. Januar 2021.
3. Die Neuwahl der Controllingkommission für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024 wird durch die Gemeinderäte der zustimmenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Sie findet im Urnenverfahren statt.

Kommentar:

Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Zustimmung zu diesem Vertrag gleichzeitig die Amtsdauerverlängerung der vom Volk gewählten kommunalen Behörden (ohne Gemeinderat / siehe dazu Art. 10).

Ohne anderweitige Regelung in der Gemeindeordnung findet die Wahl der Controllingkommission im Majorz-Verfahren statt.

*Die Wahl einer Controllingkommission dient der Begleitung der politischen Planung, zur Vorbereitung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde. Sie hat beratende Funktion. **Das Ziel ist es, die politische Arbeit breiter abzustützen.***

Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Budget und zum Aufgaben- und Finanzplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Art. 16 Rechnungsprüfung / Revision

Vertragstext:

- 1 Die Rechnungsprüfung der vereinigten Gemeinde wird einer **externen Revisionsgesellschaft** übertragen.
- 2 Die Revisionsgesellschaft wird von den Stimmberechtigten der vereinigten Gemeinde jeweils auf den Anfang einer Legislatur bestimmt.

Kommentar:

Die Stimmberechtigten können als Rechnungsprüfungsorgan anstelle einer Rechnungs-kommission eine externe Revisionsstelle bestimmen. Für eine solche externe Revisionsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

Art. 17 Urnenbüro

Vertragstext:

- 1 Das **Urnenbüro** der vereinigten Gemeinde besteht aus 15 gewählten Mitgliedern. Zusätzlich gehört die stimmregisterführende Person dem Urnenbüro von Amtes wegen an (**total 16 Mitglieder**). Die vereinigte Gemeinde besteht aus einem Urnenkreis.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Urnenbüros von Altwis und Hitzkirch wird, mit der Zustimmung zu diesem Vertrag, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
- 3 Die Stimmberechtigten der zustimmenden Gemeinden wählen am 27. September 2020 die Mitglieder des Urnenbüros der vereinigten Gemeinde für die verkürzte Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024, mit Amtsantritt am 1. Januar 2021.

- 4 Die Neuwahl wird durch die Gemeinderäte der zustimmenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Sie findet im Urnenverfahren statt.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Die Gemeinde bildet einen Urnenkreis. Standort ist Hitzkirch.

Kommentar:

Die Mitgliederzahl des Urnenbüros wird um 4 Personen erhöht. Es wird damit der höheren Anzahl Stimmberechtigter Rechnung getragen, Stellvertreterlösungen bei Absenzen können besser organisiert werden und an Wahltagen mit hoher Auslastung kann die Auszählzeit verringert werden. Auf die Gesamtkosten hat diese Erhöhung (abgesehen von den Schulungszeiten) keinen Einfluss, da sich die Arbeit auf mehr Personen aufteilt.

Das Präsidium des Urnenbüros wird laut Stimmrechtsgesetz von der Gemeindebehörde ernannt. Der Gemeinderat wählt die zwei Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Urnenbüro-Mitglieder.

Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Zustimmung zu diesem Vertrag gleichzeitig die Amtsdauerverlängerung der vom Volk gewählten kommunalen Behörden (ohne Gemeinderat / siehe dazu Art. 10).

Der Gemeindepräsident als ressortzuständiges Gemeinderatsmitglied ist neu nicht mehr von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros. Die bisherige Regelung dient einer besseren Entflechtung der strategischen und operativen Aufgaben.

Art. 18 Bürgerrechtskommission

Vertragstext:

- 1 Die **Bürgerrechtskommission** der vereinigten Gemeinde besteht aus 10 gewählten Mitgliedern. Zusätzlich ist das ressortzuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission (**total 11 Mitglieder**). Die Bürgerrechtskommission hat abschliessende Einbürgerungskompetenz.
- 2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Bürgerrechtskommission von Hitzkirch wird, mit der Zustimmung zu diesem Vertrag, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Stimmberechtigten der zustimmenden Gemeinden wählen am 27. September 2020 die Mitglieder sowie die/den Präsidentin/en der Bürgerrechtskommission der vereinigten Gemeinde für die verkürzte Amtsperiode vom 1. Januar 2021 – 31. August 2024, mit Amtsantritt am 1. Januar 2021.
- 4 Die Neuwahl wird durch die Gemeinderäte der zustimmenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Sie findet im Urnenverfahren statt.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

- 1 Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Einbürgerung von Gesuchstellern mit **ausländischer Nationalität** wie auch für die Einbürgerung von **Schweizer Bürgern**.

Kommentar:

Die Anzahl der Mitglieder der Bürgerrechtskommission wird nicht aufgestockt. Der laufende Eingang an Einbürgerungsgesuchen lässt sich mit dem aktuellen Bestand an Kommissionsmitgliedern bewältigen.

Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Zustimmung zu diesem Vertrag gleichzeitig die Amtsdauerverlängerung der vom Volk gewählten kommunalen Behörden (ohne Gemeinderat / siehe dazu Art. 10).

Art. 19 Kommissionen

Vertragstext:

Ständige Kommissionen:

- 1 Auf das Datum der Vereinigung finden die Neuwahlen der Kommissionen für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024 statt. Die verlängerte Amtsdauer der bisherigen Kommissionen endet am 31. Dezember 2020.
- 2 Die Neuwahlen erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024.

Nicht ständige Kommissionen:

- 3 Die nicht ständigen Kommissionen werden von der vereinigten Gemeinde in ihrer Form und ihrem Bestand übernommen und bleiben bestehen, bis diese ihren Auftrag erfüllt haben oder vom Gemeinderat der vereinigten Gemeinde personell oder bezüglich des Aufgabenbereichs geändert werden. Danach werden diese Kommissionen durch den Gemeinderat der fusionierten Gemeinde aufgelöst.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

- 1 Bei der Besetzung der Kommissionen soll nach Möglichkeit auf eine **ausgewogene Vertretung** der verschiedenen Parteien, der Ortsteile und Gruppierungen der Einwohnerschaft der zustimmenden Gemeinden geachtet werden.
- 2 Die bisherigen Kommissionen bleiben in der Aufgabe, der Anzahl der Mitglieder und den Funktionen unverändert, werden jedoch auf den Fusionszeitpunkt hin neu bestellt.

Kommentar:

Soweit der Gemeinderat für die Wahl von Organen zuständig ist, kann er deren Amtsdauer bis zum Zeitpunkt der Vereinigung verlängern. (§ 63 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Art. 20 Delegierte in Gemeindeverbänden

Vertragstext:

- 1 Auf das Datum der Vereinigung finden die Neuwahlen der Delegierten statt. Soweit durch die Statuten der jeweiligen Gemeindeverbände für den Fall einer Fusion nichts anderes festgelegt ist, endet die Amtsdauer der bisherigen Delegierten beider Gemeinden am 31. Dezember 2020.
- 2 Die Neuwahlen erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde in der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024.

Kommentar:

Zur Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar beim Art. 19 Kommissionen.

Öffentliche Sicherheit

Art. 21 Feuerwehr

Vertragstext:

Die **Feuerwehr** wird bis auf weiteres im **bisherigen Rahmen** weitergeführt.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Die bisherige **Zuteilung von Altwis** bei der RegioWehr Aesch soll **beibehalten** werden. Eine allfällige Umteilung von Ortsteilen zur Feuerwehr Hitzkirch plus wird nur angestrebt, sofern dies aus feuerwehrbezogenen Gründen zu empfehlen ist.

Kommentar:

Änderungen können nur in Absprache und mit der Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherung ausgeführt werden.

Eine allfällige Änderung der Feuerwehrverträge wäre den Stimmbürgern zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 22 Betreuungskreis

Vertragstext:

- 1 **Altwis wird per 1. Januar 2021 in den Betreuungskreis Hitzkirch überführt.** Altwis ist unter Einholung der entsprechenden formellen Bewilligung aus dem derzeitigen Betreuungskreis Aesch herauszulösen.
- 2 Die Verlängerung der Amtsdauer der Betreibungsbeamtin und der Stellvertretung des Betreuungskreises Hitzkirch bis zum 31. Dezember 2020 wird dem Gemeinderat Hitzkirch zum Beschluss vorgelegt.

- 3 Die Neuwahl des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin und der Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die verkürzte Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. August 2024.

Kommentar:

Es ist für dieses Vorgehen die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Die Büroräumlichkeiten der beiden Betreibungsämter Hitzkirch und Aesch bleiben jeweils unverändert an den bisherigen Standorten.

Zur Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar Gemeinderat.

Art. 23 Friedensrichterkreis

Vertragstext:

- 1 Die beiden Gemeinden bleiben unverändert, als vereinigte Gemeinde, im **Friedensrichterkreis Hochdorf**.

Kommentar:

Die Vertragsgemeinden sind derzeit beide dem Friedensrichterkreis Hochdorf zugeteilt. Es ist daher keine Neuwahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters per 1. Januar 2021 vorzunehmen.

Schule

Art. 24 Schulstandorte

Vertragstext:

- 1 Es werden in den Ortsteilen **Gelfingen, Hämikon/Müswangen und Hitzkirch** der vereinigten Gemeinde weiterhin Kindergarten und Primarschulklassen geführt.
- 2 Die **Primarschule** Altwis wird aufgehoben und im Schulstandort Hitzkirch integriert. Die Schülertransporte innerhalb der vereinigten Gemeinde sind entsprechend den kantonalen Richtlinien sichergestellt. Die **Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen** in Altwis werden von der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2021 übernommen.
- 3 Die **Sekundarstufe I** wird unverändert im Ortsteil **Hitzkirch** geführt. Die Schülertransporte der Sekundarstufe I bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Die Schule **Altwis** wird als Folge der tiefen Schülerzahlen mit einer **Übergangsfrist** bis 31. Juli 2024 geschlossen. Sofern finanzielle und/oder schulraumbezogene Kriterien für eine frühere Schliessung des Schulstandorts Altwis sprechen, erfolgt die Schliessung der Schule Altwis auch schon früher. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das bestehende Basisstufenmodell beibehalten.

Die Pensen der Lehrpersonen von Altwis werden durch Hitzkirch übernommen.

Die Pensen, nicht aber die jeweilige Funktion, sind garantiert.

Die Anstellung des Schulleiters von Altwis wird auf den Start des Schuljahres 2021/22 aufgehoben und die Aufgaben an die Schulleitung von Hitzkirch überführt, dies unabhängig von der Beibehaltungsdauer des Schulstandorts Altwis.

Die **Schulanlagen Altwis** werden im **Eigentum der Gemeinde behalten** und an Dritte vermietet oder für kulturelle, sportliche oder andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke zur Verfügung gestellt. Diese Absicht gilt solange, als dass sich diese Zwecke nicht durch die Zurverfügungstellung von anderen geeigneten Räumen erfüllen lassen und sich die Beibehaltung der Anlagen unter der Wahrung eines angemessenen Kosten-/ Nutzenverhältnisses rechtfertigen lässt.

Kommentar:

Der Schülertransport wird nach Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr organisiert. Ein Schulbus-Transport wird nur für die Kinder der Kindergartenstufe angeboten.

Es wird das zu diesem Zeitpunkt aktuelle Schulmodell des Schulstandorts Hitzkirch weitergeführt.

Das ehemalige Verwaltungsgebäude Altwis befindet sich unmittelbar beim Schulareal. Die weitere Verwendung dieses Gebäudes ist auf die Nutzung der Schulanlagen abzustimmen. Durch die aktuell gute Auslastung (Vermietung und schulische Nutzung) drängt sich kein unmittelbares Handeln auf.

Art. 25 **Bildungskommission**

Vertragstext:

- 1 Die **Bildungskommission** der vereinigten Gemeinde besteht aus einem Präsidenten, dem von Amtes wegen für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats sowie aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Bildungskommission hat beratenden Status. Die Gesamtverantwortung über die Volksschulen liegt beim Gemeinderat.
- 2 Auf das Datum der Vereinigung finden die Neuwahlen der Kommissionen für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. Juli 2024 statt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Bildungskommission von Altwis wird, mit der Zustimmung zu diesem Vertrag, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die Verlängerung der Amtsdauer der Bildungskommission Hitzkirch bis zum 31. Dezember 2020 wird durch den Gemeinderat Hitzkirch beschlossen.
- 3 Die Neuwahlen erfolgen durch den Gemeinderat der vereinigten Gemeinde an der konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode 1. Januar 2021 – 31. Juli 2024.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Sofern die bisherige Gemeinde Hitzkirch vor der Fusion oder auf den Zeitpunkt der Fusion hin einen Wechsel in der Zuständigkeits- oder Kompetenzordnung der Bildungskommission vollzieht, übernimmt die fusionierte Gemeinde Hitzkirch dieses Modell.

Kommentar:

Zur Verlängerung der Amtsdauer siehe Kommentar beim Art. 19 Kommissionen.

Finanzen

Art. 26 Buchhaltung

Vertragstext:

Die Buchhaltungen der zustimmenden Gemeinden werden per 1. Januar 2021 zusammengeführt.

Art. 27 Gemeindestrategie / Legislaturprogramm / Aufgaben und Finanzplan / Budget

Vertragstext:

1 Das Jahresprogramm, der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget für das Jahr 2021, inklusive Steuerfuss für das Jahr 2021, werden durch die Gemeinderäte beider Gemeinden im Sommer/Herbst 2020 gemeinsam erarbeitet, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm der vereinigten Gemeinde im Folgejahr. Die Prüfung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Budgets inklusive Steuerfuss erfolgt durch die Rechnungskommission Altwis und die Controllingkommission Hitzkirch.

2 Die Beschlussfassung über das Budget 2021 inklusive Steuerfuss für das Jahr 2021 für die vereinigte Gemeinde findet an einer gemeinsamen Versammlung der Gemeinden Altwis und Hitzkirch zustimmenden Gemeinden im November/Dezember 2020 statt. Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Hitzkirch geleitet.

Art. 28 Genehmigung der Jahresberichte mit den Jahresrechnungen

Vertragstext:

1 Die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 der zustimmenden Gemeinden erfolgt durch die externe Revisionsstelle der vereinigten Gemeinde. Die Jahresberichte werden der Controllingkommission der vereinigten Gemeinde Hitzkirch unterbreitet.

2 Für die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen 2020 beider Gemeinden ist die Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinde zuständig.

Art. 29 Verantwortlichkeit

Vertragstext:

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2020 getätigten Geschäfte liegt bei den Gemeinderäten der bisherigen Gemeinden.

Freizeit und Kultur

Art. 30 Vereine, Kulturförderung

Vertragstext:

1 Die **Kulturförderung** wird **im bisherigen Rahmen** betrieben.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Die Vereine beider Gemeinden werden durch die vereinigte Gemeinde im bisherigen Umfang unterstützt, soweit dies budgetrechtlich und organisatorisch möglich ist. Sie können die gemeindeeigene Infrastruktur (Räume, Anlagen, etc.) benutzen.

Kommentar:

Es werden Unterstützungsleistungen nach möglichst einheitlichen Kriterien angestrebt. Sie sollen an die Beiträge der bisherigen Gemeinde Hitzkirch angeglichen werden.

Soziale Wohlfahrt

Art. 31 Gesetzliche und freiwillige Fürsorge

Vertragstext:

Die Zusammenarbeit mit dem Sozial-BeratungsZentrum Regionen Hochdorf und Sursee wird unverändert als fusionierte Gemeinde weitergeführt.

Kommentar:

Es werden dieselben Dienstleistungspakete gebucht.

Art. 32 Jugendarbeit / Betreuung der Betagten

Vertragstext:

Die **Jugendarbeit** der bisherigen Gemeinden wird **weitergeführt** und koordiniert.

Kommentar:

Die ausserschulische Kinderbetreuung (Spielgruppen) ist von der Fusion nicht betroffen.

Die **Betreuung der Betagten** der bisherigen Gemeinden wird weitergeführt und koordiniert. In der Chrüz matt sowie in den Alterswohnungen in Hitzkirch gelten für alle Bewohner der vereinigten Gemeinde die **gleichen Aufnahmebedingungen**. Die vereinigte Gemeinde übernimmt im Gemeindeverband Chrüz matt Hitzkirchertal die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden.

Kommentar:

Die Versorgung durch die Spitex Hochdorf und Umgebung sowie die Dienstleistungen der Chrüz matt werden wie bisher weitergeführt.

Verkehr

Art. 33 Werkhof, privater und öffentlicher Verkehr

Vertragstext:

Die bestehenden **Verträge** werden bis zu allfälligen anderslautenden Beschlüssen **weitergeführt**.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

- 1 Die vereinigte Gemeinde organisiert den **Gemeindewerkdienst dezentral**.
- 2 Der öffentliche Verkehr wird nach Möglichkeit auch in der vereinigten Gemeinde **mindestens im gleichen Rahmen weitergeführt** wie vor der Vereinigung.

Kommentar:

*Die **bisherigen Kantonsstrassen** innerhalb des Gemeindegebietes werden die **Klassierung als Kantonsstrasse beibehalten**. (Regierungsratsbeschluss Nr. 599 vom 20. Mai 2003)*

Umwelt und Raumordnung

Art. 34 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Vertragstext:

- 1 Die öffentlichen **Wasserversorgungen** in den bisherigen Gemeindeteilen werden weitergeführt. Die privaten Wasserversorgungen sind von der Vereinigung nicht tangiert.
- 2 Die kommunalen **Abwasseranlagen** der bisherigen Gemeinden werden von der vereinigten Gemeinde übernommen. Die vereinigte Gemeinde übernimmt im Gemeindeverband ARA Hitzkirchertal die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Eine Angleichung der Wassertarife der öffentlichen Wasserversorgungen ist anzustreben. Die Wasserversorgung Altwis hat den **gleichen Konzessionsvertrag** wie die übrigen privaten Wasserversorgungen auf dem Gemeindegebiet der bisherigen Gemeinde Hitzkirch zu unterzeichnen.

Der Natur- und Umweltschutz der zustimmenden Gemeinden wird von der vereinigten Gemeinde im bisherigen Umfang weiterbetrieben.

Kommentar:

Dem neuen Gemeinderat soll bei der Regelung der Abfallentsorgung und der Wertstoffsammlung der volle Handlungsspielraum gewährt werden.

Art. 35 Bestattungswesen

Vertragstext:

Die Bestattungen erfolgen wie bisher auf den Friedhöfen Hitzkirch, Müswangen und Aesch (Ortsteil Mosen). Für den **Ortsteil Altwis** ergibt sich keine Veränderung.

Kommentar:

Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Gemeinde.

Art. 36 Raumordnung

Vertragstext:

Die **Bau- und Zonenreglemente** und die Zonenpläne beider Gemeinden **bleiben in Kraft**, bis zum Beschluss einer neuen Regelung.

Kommentar:

Altwis und Hitzkirch schliessen ihre Ortsplanungen eigenständig ab. Eine Zusammenführung der Raumplanungsgrundlagen erfolgt erst danach.

Kommunale Erlasse, Verbände und Verträge

Art. 37 Gemeindeordnung

Vertragstext:

- 1 Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden werden beauftragt, eine **Gemeindeordnung** für die vereinigte Gemeinde auszuarbeiten.
- 2 Die **Beschlussfassung** über die Gemeindeordnung für die vereinigte Gemeinde Hitzkirch findet an einer gemeinsamen Versammlung der beiden Gemeinden am **23. Juni 2020** statt. Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten von Hitzkirch geleitet. Die Gemeindeordnung für die vereinigte Gemeinde tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.
- 3 Auf den Zeitpunkt der Vereinigung werden die bestehenden Gemeindeordnungen von Altwis und Hitzkirch aufgehoben.

Kommentar:

Soweit der Gemeindeordnung aus organisatorischen Gründen vorgegriffen werden musste, sind sämtliche Bestimmungen in diesem Vertragswerk festgehalten.

Art. 38 Übrige kommunale Erlasse

Vertragstext:

Folgende Reglemente der bisherigen Gemeinde Hitzkirch werden nach der Fusion auch für den Ortsteil Altwis anwendbar erklärt und ersetzen somit die bisherigen Reglemente der Gemeinde Altwis:

- Abfallentsorgungsreglement
- Baugebührenreglement
- Marktreglement
- Datenschutzreglement
- Personal- und Besoldungsreglement
- Schulreglement
- Verordnung über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen
- Parkierungsreglement
- Siedlungsentwässerungsreglement
- Strassenreglement
- Reglement Videoüberwachung

Soweit Vollzugsverordnungen zu diesen Reglementen bestehen, werden auch diese in der fusionierten Gemeinde anwendbar erklärt.

Im Weiteren behalten die bisherigen Reglemente und Erlasse der zustimmenden Gemeinden für die neuen Ortsteile ihre Gültigkeit bis zur Ausarbeitung von neuen Erlassen für die vereinigte Gemeinde. Dies kann bis zum Inkrafttreten von neuen Erlassen zu unterschiedlichen Gebühren und Abgaben in den verschiedenen Ortsteilen führen.

Es ist die Erbschaftssteuer-Regelung der bisherigen Gemeinde Hitzkirch zu übernehmen.

Absichtserklärung der Gemeinderäte:

Durch die Uebernahme des Siedlungsentwässerungsreglements Hitzkirch werden in der fusionierten Gemeinde auch die Gebührensätze und der Dienstleistungskatalog der Gemeinde Hitzkirch angewendet.

Die Beiträge an die privaten **Strassengenossenschaften** richten sich nach dem Strassenreglement der Gemeinde Hitzkirch.

Die Strasseneinreichungen von Altwis (Kategorien) werden übernommen.

Die fusionierte Gemeinde Hitzkirch bezieht somit keine Nachkommen-Erbschaftssteuer, analog der bisherigen Lösung Hitzkirch.

Art. 39 Gemeindeverbände und -verträge

Vertragstext:

Die vereinigte Gemeinde tritt bei sämtlichen Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen die Rechtsnachfolge der zustimmenden Gemeinden an.

Kommentar:

Die Gemeinde Hitzkirch beschränkt ihr Stimmrecht im Gemeindeverband Chrüz matt Hitzkirchertal analog der bisherigen Lösung freiwillig auf 50 %. Dies stellt gegenseitig sicher, dass Hitzkirch wie auch die übrigen Verbandsgemeinden Lösungen gemeinsam finden müssen und keine einseitige Überstimmung möglich ist.

Schlussbestimmungen

Art. 40 Zustandekommen

Vertragstext:

- 1 Der vorliegende **Vertrag kommt mit der Zustimmung** der Stimmberechtigten an Abstimmungen in den Gemeinden Altwis und Hitzkirch an der Urne **zustande**. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Fusion durch den Kantonsrat.
- 2 **Falls eine Gemeinde** diesem Vertrag **nicht zustimmt**, kommt die **Fusion nicht zustande**.

Kommentar:

Nach § 74 der Staatsverfassung hat der Kantonsrat Gemeindefusionen zu genehmigen.

Art. 41 Hängige Geschäfte

Vertragstext:

Die vereinigte Gemeinde führt die hängigen Geschäfte der zustimmenden Gemeinden weiter. Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit den hängigen Geschäften übergeben.

Art. 42 Vollzug

Vertragstext:

- 1 **Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden** werden mit dem **Vollzug** des vorliegenden Vertrages beauftragt. Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fristen verantwortlich.
- 2 Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinden sorgen für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Verfahrens.
- 3 Der Vollzug ab 1. Januar 2021 erfolgt durch die vereinigte Gemeinde.

Art. 43 Integrierender Bestandteil

Vertragstext:

Die dem Vertrag als Anhänge beigelegten Inventare und Listen der zustimmenden Gemeinden bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Kommentar:

Dieses Verzeichnis listet die bestehenden Verträge, Reglemente und Erlasse der beteiligten Gemeinden auf. Sie werden hier nicht abgedruckt.

Art. 44 Kostenverteiler

Vertragstext:

Von den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags bis am 31. Dezember 2020 anfallen, wird vorerst der Kantonsbeitrag abgezogen. Falls der Kanton die Kosten nur teilweise trägt, werden zuerst die externen Kosten beglichen, danach werden die internen Kosten von Altwis und Hitzkirch im Verhältnis ihrer Höhe anteilmässig beglichen.

Kommentar:

Die Verteilung der Abklärungskosten richtet sich im Falle der Ablehnung der Fusion nach dem Vertrag über die Fusionsabklärungen der Gemeinden Altwis und Hitzkirch vom 6. September 2018.

Art. 45 Anzahl Exemplare

Vertragstext:

Der Vertrag ist 3-fach auszufertigen, je ein Exemplar für die Vertragsgemeinden und ein Exemplar zuhanden des Regierungsrates des Kantons Luzern.

Zum Fusionsvertrag gehören verschiedene Anhänge:

- Liste der Gemeindereglemente und Verordnungen
- Liste der bestehenden Gemeindeverträge
- Liste der Verbandsmitgliedschaften
- Liste der ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- Liste der gemeindeeigenen Grundstücke, Baurechts- und Pachtverträge (Finanz und Verwaltungsvermögen).

Diese Anhänge liegen bei **den Gemeindeverwaltungen Altwis und Hitzkirch zur Einsichtnahme** auf.

9. Zum Schluss

Wie geht es weiter?

Wenn die Stimmberechtigten beider Gemeinden der Fusion zustimmen, muss der Kantonsrat Luzern die Fusion ebenfalls genehmigen. Im Verlaufe des Jahres 2020 laufen die Vorbereitungen für die Gemeinde-Zusammenlegung. Nach der Beschlussfassung über die Gemeindeordnung anlässlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung finden am 27. September 2020 die Wahlen der Behörden und ständigen Kommissionen für die neue Gemeinde statt. Die Fusion wird auf den **1. Januar 2021** wirksam.

Im Falle der Ablehnung der Fusion bleiben beide Gemeinden eigenständig. Die Wahlen aller Mandatsträger beider Gemeinden finden auch in diesem Fall am 27. September 2020 statt.

Dank

Die Gemeinderatsmitglieder der beiden Projektgemeinden wie auch die Projektsteuerung danken **allen Einwohnerinnen und Einwohnern**, welche in irgendeiner Form zur Entwicklung des Projekts beigetragen haben.

Wir freuen uns, wenn Sie an dieser wichtigen und zukunftsweisenden Abstimmung vom 29. März 2020 teilnehmen und damit Ihren Beitrag zu einem breit abgestützten Entscheid leisten.



Fusionsprojekt
Altwis – Hitzkirch
Gemeindehaus
Postfach 339
Luzernerstrasse 8
6285 Hitzkirch

Telefon 041 919 70 30
E-Mail: info@fusionsprojekt.ch
www.fusionsprojekt.ch

10. Empfehlung der Gemeinderäte und der beratenden Kommissionen

Die beiden Gemeinderäte Altwis und Hitzkirch empfehlen Ihnen, der Fusion dieser beiden Gemeinden **zuzustimmen**.

Die **Controllingkommission Hitzkirch** sowie die **Rechnungskommission Altwis** unterstützen diese Empfehlung.